

Satzung

des TTC 1952 Insheim e.V. im Pfälzischen Tisch-Tennis-Verband e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der im Jahre 1952 gegründete Verein führt den Namen: "TTC 1952 Insheim e.V.".

Er hat seinen Sitz in Insheim in der Pfalz und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau in der Pfalz eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

Der Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluss von sporttreibenden Mitgliedern mit den Abteilungen Tischtennis und Damengymnastik. Der Verein ist überparteilich, überkonfessionell und unabhängig. Seine Tätigkeit ist nicht auf wirtschaftliche Vorteile gerichtet und strebt keinen Gewinn an. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung 1977 (AO §§ 51 ff). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein hat:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahrs bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.

§ 5 Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder mit vollendetem 16. Lebensjahr besitzen ein Stimmrecht. Diese Mitglieder sind für die vom Verein zu besetzenden Ämter wählbar, mit der Einschränkung, dass Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahrs nicht für ein Vorstandsamt und nicht für das Amt des Kassenwarts wählbar sind.

Die aktiven Mitglieder nehmen am Tischtennisport oder am Gymnastiksport teil. Passive Mitglieder oder Ehrenmitglieder können, soweit die Sportmittel nicht von aktiven Mitgliedern belegt sind, am Vereinssport als Gäste teilnehmen. Ansonsten haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie die aktiven Mitglieder.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die Anordnungen, die für einen reibungslosen Spielbetrieb erforderlich sind, zu achten.

Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nicht bis Ende des Beitragsjahres bezahlt werden.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Ein Ausschluss erfolgt durch den Hauptausschuss nach Anhörung des auszuschließenden Mitglieds.

§ 7 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und die Fälligkeit werden von der Hauptversammlung festgelegt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Hauptausschuss,
- c) die Hauptversammlung.

§ 9 Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

der 1. Vorsitzende,
der 2. Vorsitzende.

§ 10 Hauptausschuss

Dem Hauptausschuss gehören an:

der 1. Vorsitzende,
der 2. Vorsitzende,
der Schriftführer,
der Kassenwart,
der Spielleiter,
der Jugendwart,
drei Beisitzer.

Der Hauptausschuss kann Beschlüsse fassen und legt die Veranstaltungen des Vereins fest. Die Sitzungen des Hauptausschusses werden vom 1. Vorsitzenden bzw. 2. Vorsitzenden geleitet. Hierüber ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen und bei der nächsten Sitzung zu verlesen ist. Sitzungen sind nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern des Hauptausschusses vom 1. Vorsitzenden einzuberufen. Alle Mitglieder des Hauptausschusses sind stimmberechtigt.

§ 11 Leitung des Vereins

- a) 1. Vorsitzender und 2. Vorsitzender
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vom 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden je alleine vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist intern in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 250 € verpflichtet ist, die Zustimmung des Hauptausschusses einzuholen.
- b) Schriftführer
Dem Schriftführer obliegen alle schriftlichen Arbeiten des Vereins inklusive Protokollführung bei Sitzungen.
- c) Kassenwart
Der Kassenwart verwaltet das Vereinsvermögen und erledigt die Geldangelegenheiten. Am Ende eines jeden Geschäftsjahres hat er Rechnung zu legen.
- d) Spielleiter
Der Spielleiter ist verantwortlich für die Durchführung des Spielbetriebs. Ihm zur Seite stehen die von den Mannschaften gewählten Mannschaftsführer, die für die jeweilige Abwicklung der Spiele ihrer Mannschaft verantwortlich sind.
- e) Jugendwart
Der Jugendwart ist verantwortlich für die Durchführung des Spiel- und Trainingsbetriebs der Jugendlichen.
- f) Beisitzer
Die Beisitzer stehen dem Hauptausschuss beratend zur Seite.

§ 12 Wahlen

Der Vorstand und die Mitglieder des Hauptausschusses werden von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Art der Wahl bestimmt die Hauptversammlung.

§ 13 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben eine Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14 Hauptversammlung

Der Vorstand beruft alljährlich die Hauptversammlung ein, die innerhalb des ersten Quartals des neuen Geschäftsjahres stattfinden muss. Die Einladung hierzu hat mindestens zwei Wochen vorher, unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Herxheim bei Landau, zu erfolgen.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Hauptausschusses
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung
- d) Neuwahlen (wenn satzungsgemäß notwendig)
- e) Satzungsänderungen (soweit erforderlich)
- f) Anträge
- g) Verschiedenes

Anträge zur Hauptversammlung sind eine Woche vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Die einberufene Hauptversammlung ist jederzeit beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die nicht erschienenen Mitglieder sind an die gefassten Beschlüsse gebunden.

Für Satzungsänderungen ist eine zwei Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Hauptversammlung ist vom Schriftführer zu protokollieren und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist der nächsten Hauptversammlung vorzulegen.

§ 15 Außerordentliche Hauptversammlung

Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Die Einladung hierzu hat mindestens eine Woche vorher, unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Herxheim bei Landau, zu erfolgen.

Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe eines Grundes verlangt wird. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins können die in der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder mit einer drei Viertel-Mehrheit bestimmen, wenn nicht mindestens sieben Mitglieder bereit sind, den Verein weiterzuführen.

Bei Auflösung des Vereins oder Auflösung des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Insheim, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde von der Hauptversammlung in Insheim am 22.02.2002 beschlossen. Mit dem Inkrafttreten tritt die bisherige, von der Hauptversammlung in Insheim am 27.01.1996 beschlossene Satzung außer Kraft.

Didonant
Dorsch
Reck
Speth
Baum

E. Umbrof
Wapenrieder